



Landesverwaltungamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

An alle Betreiber unbemannter  
Luftfahrzeugsysteme am Verkehrsflughafen  
Magdeburg/Cochstedt

Referat  
ÖPNV, Förderung, Eisenbahn,  
Luftverkehr, Binnenschifffahrt

besonderes elektronisches  
Behördenpostfach (beBPO):  
Landesverwaltungamt Sachsen-Anhalt

## Allgemeinverfügung für den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugsystemen (UAS) am Verkehrsflughafen Magdeburg/ Cochstedt

Das Landesverwaltungamt erlässt als zuständige zivile obere Luftfahrtbehörde gemäß § 21i Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) durch öffentliche Bekanntmachung in den Nachrichten für Luftfahrer gemäß § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Halle, 8. Dezember 2025

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:  
309.3.9-30352/2-54S/25

Bearbeitet von:  
Herrn Wiegandt  
Anton.Wiegandt  
@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1842

### I. ALLGEMEINVERFÜGUNG

Die Genehmigung zum Betrieb von UAS am Verkehrsflughafen Magdeburg/Cochstedt wird auf der Rechtsgrundlage des § 21i LuftVO erteilt und hat nachfolgenden Umfang:

Geltungsbereich: geografisches Gebiet gemäß § 21h Absatz 3  
Nummer 2 LuftVO des VFH Magdeburg/Cochstedt  
in der UAS-Betriebskategorie offen gemäß der DVO  
(EU) 2019/947

Geltungszeitraum: bis zum 31.12.2026

**Hauptsitz:**  
Ernst-Kamieh-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-1444  
Poststelle@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

**Internet:**  
[www.landesverwaltungamt.sachsen-anhalt.de](http://www.landesverwaltungamt.sachsen-anhalt.de)

**E-Mail-Adresse** nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

## Nebenbestimmungen für den Betrieb von UAS

- a. Diese Allgemeinverfügung dürfen alle UAS-Betreiber nutzen, die sich beim Flughafenbetreiber angemeldet haben und alle Weisungen der Flugleitung und des DLR e.V. befolgen.
- b. Vor der ersten Nutzung dieser Allgemeinverfügung müssen UAS-Betreiber eine unterschriebene Erklärung gemäß **Anlage** an [flugbetrieb@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:flugbetrieb@lvwa.sachsen-anhalt.de) sowie cc an [cochstedt@dlr.de](mailto:cochstedt@dlr.de) abgeben.
- c. Die Fernpiloten müssen vom UAS-Betreiber ermächtigt werden und über ausreichende Qualifikationen für das eingesetzte UAS entsprechend der Unterkategorien A1/A2/A3 der offenen Betriebskategorie verfügen.
- d. Für den Betrieb in der ATZ (Aerodrome Traffic Zone) des Verkehrsflughafens Cochstedt ist die Zustimmung der Flugleitung einzuholen. Ihre Weisungen sind zu befolgen.
- e. Bei der Nutzung der Flugbetriebsflächen müssen die Fernpiloten für die Dauer des gesamten UAS-Betriebes, inkl. Vor- und Nachbereitung, die Kommunikation über Betriebsfunk mit der Flugleitung und dem zuständigen DLR-Personal sicherstellen.
- f. Starts und Landungen von unbemannten Luftfahrzeugsystemen dürfen nur mit Zustimmung der Grundstückseigentümer bzw. Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf welchem gestartet und/oder gelandet wird, durchgeführt werden. Die Start- und Landestelle ist gegen ein Betreten unbeteiligter Dritter abzusichern.
- g. Die Nutzung dieser Genehmigung ist auf das zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks notwendige Maß zu begrenzen. Jegliche Beeinträchtigung oder Ablenkung des Luftverkehrs sowie des Verkehrs auf der Straße sowie die Störung unbeteiliger Dritter ist zu vermeiden.
- h. Die Fernpiloten haben Aufzeichnungen über den jeweiligen Flugbetrieb von UAS mit mindestens folgenden Angaben schriftlich oder elektronisch zu führen:
  - Name, Vorname,
  - genaue Bezeichnung des UAS,
  - Datum und Uhrzeit (Start- und Landzeiten sowie Angabe der Gesamtflugzeit),
  - Anzahl der Starts und Landungen,
  - Aufstiegsort (mit genauen Angaben),
  - Besonderheiten, Vorkommnisse, Betriebsstörungen.Diese Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Luftfahrtbehörde vorzulegen.

- i. Unfälle mit schweren oder tödlichen Verletzungen von Personen sowie Ereignisse mit bemannten Luftfahrzeugen sind unverzüglich über <https://aviationreporting.eu/> sowie der Luftfahrtbehörde und örtlichen Polizeidienststelle zu melden.
- j. Die Entscheidung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- k. Die Festlegung weiterer Auflagen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sowie aus Gründen des Schutzes vor Fluglärm, des Natur- und Umweltschutzes und des Datenschutzes bleibt vorbehalten.

## II. Hinweise

1. Die Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind.  
Für das Vogelschutzgebiet Hakel ist die Zustimmung/Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde beim Salzlandkreis gemäß § 21h Abs. 3 Nr. 6 LuftVO erforderlich.
2. Zu widerhandlungen gegen die Nebenbestimmungen dieser Entscheidung können nach Maßgabe des Luftverkehrsgesetzes und der auf dieser Ermächtigungsgrundlage erlassenen Verordnungen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
3. Die Genehmigungsbehörde ist berechtigt nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Genehmigung maßgebend waren, fortbestehen und ob der Flugbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen, Überprüfungen durchführen und ggf. weitere Nebenbestimmungen festlegen.
4. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden durch den Betrieb des unbemannten Luftfahrzeugsystems muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften § 37 Absatz 1 Buchstabe a und § 43 LuftVG i. V. m. § 101 ff. LuftVZO bestehen.
5. Aus Lesbarkeitsgründen wird in dieser Allgemeinverfügung bewusst auf das Verwenden von genderspezifischer Sprache verzichtet. Alle männlichen Formen beziehen sich gleichermaßen auf weiblich, divers, etc.

## III. Begründung

DLR e.V. hat am 04.12.2025 (nach vorhergehenden Absprachen zwischen BMV, DLR und LVwA) die Genehmigung des UAS-Betriebs am Standort des Verkehrsflughafens Magdeburg/Cochstedt als Allgemeinverfügung im Sinne der effizienten Verwaltung beantragt.

Nach § 21h Absatz 1 Luftverkehrs-Ordnung ist die Benutzung des Luftraums durch unbemannte Fluggeräte frei, soweit sie nicht durch das Luftverkehrsgesetz, durch die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, durch im Inland anwendbares internationales Recht, durch Rechtsakte der Europäischen Union und die zu deren Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften beschränkt wird. Auch unter der Geltung der DVO (EU) 2019/947 bleiben diese Tatbestände anwendbar und finden ihre europarechtliche Rechtfertigung in Artikel 56 Absatz 8 VO (EU) 2018/1139 und in Artikel 15 Absatz 1 DVO (EU) 2019/947.

Die Genehmigung wird gemäß § 21i Absatz 1 Satz 1 LuftVO erteilt. Demnach kann die örtlich zuständige Luftfahrtbehörde des Landes in begründeten Fällen den Betrieb von unbemannten Fluggeräten in den § 21h Absatz 3 und 4 genannten geografischen Gebieten zulassen, wenn der beabsichtigte Betrieb und die Nutzung des Luftraums nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zu einer Verletzung der Vorschriften über den Datenschutz und über den Natur- und Umweltschutz, führen und der Schutz vor Fluglärm angemessen berücksichtigt ist. Durch die Bedingungen und Nebenbestimmungen ist diesen Anforderungen Rechnung getragen.

Die Nebenbestimmungen ergehen gemäß § 21i Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. § 20 Absatz 5 LuftVO und § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Datenschutzrechtliche Aspekte bleiben unberührt. Die weiteren Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Strafgesetzbuches garantieren ausreichend Schutz.

Bei den erlaubten Betrieben handelt es sich ausschließlich um solche der risikoarmen offenen Betriebskategorie nach den Bestimmungen und Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947. Dort werden bereits umfangreiche Betriebsvorgaben gemacht, welche die Betreiber und Fernpiloten einzuhalten haben, um Sachen, Personen und die bemannte Luftfahrt zu schützen. Weiterhin trägt auch das Fernpilotenzeugnis gemäß UAS.OPEN.030 oder der gültige Nachweis über den Abschluss eines Online-Lehrgangs gemäß UAS.OPEN.020 Nr. 4 lit. b zu einer Erhöhung der Sicherheit, insbesondere der Luftverkehrssicherheit, bei.

Der Betrieb in einer Entfernung von weniger als 1000 m von der Begrenzung von Flughäfen sowie innerhalb einer seitlichen Entfernung von weniger als 1000 m aller in beide An- und Abflugrichtungen um jeweils 5 Kilometer verlängerte Bahnmittellinie von Flughäfen konnte erlaubt werden, da eine Koordination mit dem Flughafenbetreiber und der Flugleitung erforderlich ist. Der Verkehrsflughafen Magdeburg/Cochstedt hat vergleichsweise wenige Flugbewegungen. Somit ist der Luftraum des An- und Abflugbereiches des Flughafens nach aktuellem Bedarf ausreichend geschützt.

Somit ist der Schutz des Luftverkehrs ausreichend gewahrt, zumal ausschließlich die Flugleitung eine Echtzeitbeurteilung des Luftverkehrs und einer etwaigen Gefährdung dessen vornehmen können und den Betrieb von UAS freigeben können.

Alle weiteren Nebenbestimmungen dienen der Minimierung von Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

#### Ermessensausübung

Die Behörde hat ihr pflichtgemäßes Ermessen ausgeübt. Der beabsichtigte Zweck des Betriebs rechtfertigt die Erteilung einer Genehmigung. Die Genehmigung ist geeignet und erforderlich, um den Betrieb zu diesem Zweck zu ermöglichen. Es überwiegen keine entgegenstehenden Interessen.

In Anbetracht der als eher gering einzustufenden möglichen Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgebiete kann in diesem Fall ein Überwiegen des Interesses an dem Betrieb festgestellt und dem Betrieb zugestimmt werden.

Dieser Bescheid wird gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 36 Absatz 2 Nr. 3 VwVfG mit Widerrufsvorbehalt erteilt. Der Widerrufsvorbehalt ist geeignet, erforderlich und angemessen, um Änderungen schnell und einfach Rechnung tragen zu können. Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn:

- Nebenbestimmungen aus dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden,
- nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Genehmigung nicht erteilt worden wäre,
- nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Genehmigungsbehörde diese Genehmigung nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung bestanden hätten,
- der Flugbetrieb zu Störungen oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann,
- fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieses Genehmigungsbescheides oder sonstige einschlägige Rechtsvorschriften verstößen wird.

#### IV. Datenverarbeitung

Mit der Abgabe der Erklärung gemäß Anlage werden Ihre Daten auf Basis des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 i.V.m. dem Luftverkehrsgesetz und der Luftverkehrs-Ordnung zum Zwecke der Genehmigungserteilung und Aufsicht verarbeitet. Die Daten werden in elektronischer und Papierform gespeichert. Die Speicherung erfolgt bis zu 5 Jahre. Mehr Informationen zu Ihren Rechten als Betroffene sowie die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten und der Aufsichtsbehörde finden Sie unter: <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/ueber-uns/datenschutzbeauftragte>

#### V. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in den Nachrichten für Luftfahrer in Kraft.

#### VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wiegandt

#### Anlage

Erklärung des UAS-Betreibers

**Erklärung des UAS-Betreibers** an [flugbetrieb@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:flugbetrieb@lvwa.sachsen-anhalt.de) und [cochstedt@dlr.de](mailto:cochstedt@dlr.de)

(Firmen-) Name:

Registrierungsnummer (e-ID):

Kontaktdaten (E-Mail/Telefon):

Ich erkläre, dass ich unbemannte Luftfahrzeugsysteme im geografischen Gebiet des Verkehrsflughafens Magdeburg/Cochstedt gemäß § 21h Abs. 3 Nr. 2 LuftVO unter folgenden Bedingungen betreiben werde:

Die Vorgaben der offenen Betriebskategorie gemäß der DVO (EU) 2019/947 werden eingehalten.

Die Nebenbestimmungen der Allgemeinverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 08.12.2025 mit dem Az. 309.3.9-30352/2-54S/25 werden beachtet.

Die Fernpiloten führen eine ordnungsgemäße Flugvorbereitung im Sinne des Anhangs SERA.2010 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 durch.

Durch die Nutzung des Luftraums werden datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht verletzt.

Der UAS-Betrieb dient nicht der gezielten Beobachtung und/oder Aufzeichnung von Personen bzw. es liegt eine schriftliche Einwilligung der betreffenden Personen vor.

Ort, Datum

Unterschrift oder Signatur